



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 5. Dezember 1964

Teil II IVr. 118

Tag	Inhalt	Seite
22.10. 64	Verordnung über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds. — Futtermittelverordnung —	927
28.10. 64	Anordnung Nr. 8 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1965. — Düngemittelanordnung —	930
17.11. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft	933

Verordnung über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds.

— Futtermittelverordnung —

Vom 22. Oktober 1964

Zur Durchsetzung einer wissenschaftlichen Leitung der Mischfutterproduktion entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie zur Sicherung einer sparsamen und rationellen Verwendung der Futtermittel nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einem hohen Nutzeffekt in der tierischen Produktion wird folgendes verordnet:

§1

Begriffsbestimmung

(1) Futtermittel entsprechend dieser Verordnung sind Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen, die in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Futtermittel oder Futtergemische, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den eigenen Bedarf hergestellt werden.

- §2

Kennzeichnung der Futtermittel

Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, sind entsprechend der Zusammensetzung und dem Verwendungszweck vom Hersteller zu benennen und zu kennzeichnen.

§3

Leitung der Mischfutterproduktion

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) ist für die Planung, Leitung

und Kontrolle der Produktion und des Absatzes von Mischfuttermitteln' und Wirkstoffmischungen auf der Grundlage des mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik abgestimmten Mischfutterprogramms verantwortlich. Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee auf der Grundlage von Futterplänen den Bedarf, den Umfang, das Sortiment und die Zusammensetzung der Mischfuttermittel, Wirk- und Mineralstoffmischungen fest.

(2) Das Staatliche Komitee sichert die erforderlichen Kapazitäten für die Produktion von Mischfuttermitteln, plant und bilanziert die zur Produktion von Mischfuttermitteln notwendigen Rohstoffe einschließlich der erforderlichen Reserven.

(3) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Produktion von Mineralstoffmischungen verantwortlich und sichert die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Kapazitäten und Rohstoffe.

§4

Mischfutterproduktion in den Bezirken

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VVEAB genannt) sind für die Organisation der Produktion und des Absatzes von Mischfuttermitteln in den Bezirken auf der Grundlage der vom Staatlichen Komitee übergebenen Kennziffern verantwortlich. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung der für die Produktion von Mischfuttermitteln erhaltenen Kennziffern Erweiterungen der Produktionskapazitäten vorzunehmen und befristete Produktionsverträge mit Futtergemischbetrieben nach Vereinbarung mit dem Staatlichen Komitee abzuschließen.

(2) Produzieren Futtergemischbetriebe nach Abs. 1 Mischfuttermittel, so unterliegen sie im Umfange der vertraglich vereinbarten Produktionsmenge den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Festlegungen und Veränderungen von Produktionsaufgaben zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Betriebe, die zum Verantwortungsbereich der